

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-BD-9/3/1-2022

Betreff: Bausperre gem. §35 Abs.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF, für eine Schutzzone Werkssiedlung Lerchenfeld;

Die Stadt Krems an der Donau beabsichtigt für das Gebiet der Werkssiedlung Lerchenfeld einen Teilbebauungsplan mit Bebauungsbestimmungen für Schutzzone zu erlassen.

Zur Vorbereitung und Absicherung der Zielsetzung hat der Gemeinderat gemäß §35 Abs.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF eine Bausperre erlassen. Die zugehörige, vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 19.10.2022 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht.

VERORDNUNG

§1 Der Gemeinderat kann gemäß §35 Abs.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wenn die Erlassung oder die Änderung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist, zur Sicherung seiner Ziele mit Verordnung eine Bausperre erlassen.

Die Bausperre wird für folgende Grundstücke bzw. Teilflächen (Anlage A – Plandarstellung zur Abgrenzung der Bausperre) erlassen:

KG Weinzierl bei Krems:

.220, .219, .218, .217, .131, 214/8, 214/20, 214/22,
215/1, .216, .130, .214, .213, .215, .161, .347, .349,
.350, .348, .351, 214/15, 218/4, .352, .118, .353,
.354, .355, .356, .162, 218/3, 218/2, 218/1, 216/1,
.163, .357, .358, .359, .360, .361, .362, .363, .364,
.365, .366, 212/5, .164, .370, .368, .367, .369, .372,
.374, .373, .371, .375, .376, 208/3, 209/2, 208/4

Ziel der Bausperre ist die Neuerstellung und Erlassung eines Teilbebauungsplanes mit Bebauungsbestimmungen zur Einrichtung von Schutzzone iSv §30 Abs.2 Zi1 und §31 Abs.7 bis 9 NÖ Raumordnungsgesetz idgF.

Die Bausperre umfasst alle baulichen Maßnahmen, die den Zielsetzungen einer Schutzzonefestlegung widersprechen könnten, insbesondere

- den Abbruch von Gebäuden, ausgenommen nach §35 Abs.2 NÖ Bauordnung 2014 idgF,

- die Abänderung des äußeren Erscheinungsbildes von Bauwerken, die von allgemein zugänglichen Orten aus wahrnehmbar sind,
- die Errichtung von Bauwerken - dazu zählen auch (1) Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden sowie (2) Zubauten, die von allgemein zugänglichen Orten wahrnehmbar sind. Von der Bausperre sind ebenfalls Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen, Klimageräte und TV-Satellitenantennen/anlagen auf Dächern oder Fassaden umfasst, wenn diese von allgemein zugänglichen Bereichen oder öffentlichen Verkehrsflächen aus wahrnehmbaren sind.
- Von der Bausperre ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen.

§2 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 idgF, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Dr. Reinhard Resch MSc

Angeschlagen am:

20. Okt. 2022

Abgenommen am :

04. Nov. 2022

Rechtskraft am:

20.10.2022



Geprüft gemäß
§ 70 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
NÖ Landesregierung
im Auftrage

18.11.2022



**BAUDIREKTION
STADT KREMS AN DER DONAU**

Abgrenzung der Bausperre

Bausperre gemäß § 35 Abs. 1 NÖ ROG 2014 idgF
Schutzzone „Arbeitersiedlung Lerchenfeld“

Legende:

 Grenze Bausperre

KG Weinzierl bei Krems:

.220, .219, .218, .217, .131, 214/8, 214/20, 214/22,
215/1, .216, .130, .214, .213, .215, .161, .347, .349,
.350, .348, .351, 214/15, 218/4, .352, .118, .353,
.354, .355, .356, .162, 218/3, 218/2, 218/1, 216/1,
.163, .357, .358, .359, .360, .361, .362, .363, .364,
.365, .366, 212/5, .164, .370, .368, .367, .369, .372,
.374, .373, .371, .375, .376, 208/3, 209/2, 208/4

Maßstab M 1:2.500

Stand 28.09.2022

DKM Stand: Oktober 2021

PLANVERFASSER:

Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems

Tel: 02732/801 401; Fax: 02732/801 90404
stadtentwicklung@krems.gv.at

